

Geschäftsordnung des Crefelder Hockey und Tennis Club 1890 e. V.

(Fassung vom 28.06.2011)

Geschäftsordnung

A) Vorstand

§ 1

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Clubs, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Ältestenrat oder der Jugendversammlung nach Maßgabe der Jugendordnung vorbehalten sind.

Geschäfte von erheblicher Bedeutung für den Club sollen mit dem Ältestenrat beraten werden.

§ 2

Die Sitzungen des Vorstandes beruft die/der Vorsitzende ein. Die/der Vorsitzende bestimmt Termin und Tagesordnung der Sitzungen und leitet diese. Die Tagesordnung hat er auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu ergänzen.

§ 3

Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, sofern die Sitzung mit einer Frist von drei Tagen einberufen worden ist. Sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

§ 4

Von jeder Vorstandssitzung wird eine Niederschrift archiviert. Diese ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Die Vorstandsmitglieder erhalten je eine Kopie.

§ 5

Der Vorstand ist berechtigt, Clubmitglieder zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen und sie mit einzelnen, auch zeitlich unbegrenzten Aufgaben zu betrauen. Er trägt die Verantwortung für die Tätigkeit dieser Beauftragten.

§ 6

Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Fällen Eintrittsgelder, Beiträge oder Umlagen zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden. Der Vorstand darf Gästen Spielerlaubnis gegen ein angemessenes Entgelt erteilen.

§ 7

Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung derjenigen für den Club gemachten Aufwendungen, die sie nach den Umständen für erforderlich halten durften.

§ 8

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Club gegenüber für diejenige Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 277 BGB).

B) Ältestenrat

§ 9

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Sprecher durch Mehrheitsbeschluss. Die erste Sitzung wird von dem bisherigen Sprecher einberufen oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, von der/dem Vorsitzenden des Clubs.

§ 10

Die Sitzungen des Ältestenrates werden von dem Sprecher nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der/des Vorsitzenden einberufen.

§ 11

Für Abstimmungen des Ältestenrates gilt § 7.3 der Satzung entsprechend.

§ 12

Der Ältestenrat entscheidet über den Einspruch gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss eines Clubmitgliedes mit Zweidrittelmehrheit. Zu der Sitzung, in der über den Einspruch entschieden wird, ist die/der Vorsitzende des Clubs

rechtzeitig zu laden. Die/der Vorsitzende hat in dieser Sitzung die Gründe für den Ausschluss darzulegen.

C) Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann durch einen Brief, per email oder durch die Veröffentlichung in der Clubzeitung erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Stimmberechtigte Mitglieder können bei der/dem 1.Vorsitzenden schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung einreichen.

Der Vorstand kann Anträge zur Tagesordnung von besonderer Tragweite für alle Mitglieder ablehnen, muss sie aber auf die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung setzen.

§ 14

Jedes stimmberechtigte Clubmitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 15

Die/der 1. Vorsitzende oder – im Falle ihrer/seiner Verhinderung – dessen/deren Vertreter/in leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Versammlungsleiter/in.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Versammlungsleiter/in eine Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Sie/er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 16

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der/die Versammlungsleiter/in die satzungsmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest; den Teilnehmern wird die endgültige Tagesordnung bekannt gegeben.

§ 17

Zu Beginn der Tagesordnung wird die Niederschrift der vorangegangenen Versammlung genehmigt. Über die weiteren Punkte der Tagesordnung berichtet jeweils zunächst der Vorstand. Hierauf folgt eine Aussprache.

§ 18

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Nach der Reihenfolge der Wortmeldung ist eine Rednerliste aufzustellen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Stellt ein Redner Anträge oder liegen schriftliche Anträge bereits vor, so ist dem Antragssteller zunächst das Wort zu erteilen.

Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 19

Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage bei dem/der Versammlungsleiter/in zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen außerhalb der Tagesordnung sind unzulässig.

§ 20

Außerhalb der Rednerliste wird das Wort nur zur Geschäftsordnung nach Beendigung der Ausführungen des Vorredners erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

Mehr als zwei Anträge zur Geschäftsordnung hintereinander können nicht gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 21

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen. Vor Abstimmung über den Schluss der Aussprache sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 22

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den umfassenderen Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der umfassendere Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 23

Vor einer Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Versammlungsleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 24

Die Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt die jeweilige Art der Abstimmung. Die Abstimmung hat jedenfalls geheim zu erfolgen, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Offene Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; geheime Abstimmungen durch Abgabe von Stimmzetteln.

§ 25

Änderungen der Satzung können nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.